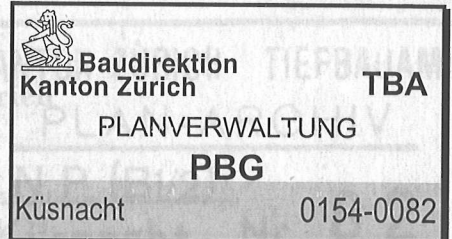


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 15. Oktober 1964**



4294. Quartierplan (Genehmigung). Mit Eingabe vom 28. Mai 1964 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Juni 1957 betreffend den Quartierplan Nr. 6, Itschnacherhang. Dieser Beschluss ist am 12. Juli 1957 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt worden. Gegen ihn sind heute gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 31. Juli 1964 keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Schiedhaldenstrasse, die Zumikerstrasse, die Langjurthenstrasse, die Weinmanngasse und die Tägermoosstrasse. Die Baulinien der Tägermoosstrasse waren bereits vor der Festsetzung des vorliegenden Quartierplanes durch Regierungsratsbeschluss Nr. 3454 vom 8. Dezember 1949 genehmigt worden; ebenso diejenigen der Schiedhalden- und der Zumikerstrasse durch Regierungsratsbeschluss Nr. 3444 vom 9. Dezember 1954. Inzwischen ist — mit Regierungsratsbeschluss Nr. 160 vom 11. Januar 1962 — auch die Genehmigung der Baulinien an der Weinmanngasse erfolgt. Deren Abstand beträgt 20 m. Auf dem Quartierplan sind diese Baulinien noch mit dem seinerzeit projektierten Abstand von 22 m eingetragen. Die Baulinien der Langjurthenstrasse sind im vorliegenden Quartierplanverfahren festgelegt worden.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen in erster Linie die Vorderzelgstrasse und die Tollwiesstrasse, welche das ganze Quartierplangebiet parallel zum Hang durchschneiden und sich kurz vor der Einmündung in die Schiedhaldenstrasse vereinigen. Gleichfalls parallel zum Hang verläuft die bereits erwähnte Langjurthenstrasse. Senkrecht zum Hang ziehen sich die Tägerhaldenstrasse, die Quartierstrasse A (Rebwiesstrasse), die Quartierstrasse B und der Fussweg ohne Baulinien, welcher von der Tollwiesstrasse hangaufwärts über die Vorderzelgstrasse und die Langjurthenstrasse bis zum Dorfkern Itschnach führt sowie der Rebweg, gleichfalls ein Fussweg ohne Baulinien.

Der Baulinienabstand der Vorderzelgstrasse misst 18 m. Hingegen beträgt der Baulinienabstand im nordwestlichen Teilstück der Tollwiesstrasse lediglich 17 m. Dies kann ausnahmsweise, in Anbetracht der beidseits der Strasse stark geneigten Hänge und mit Rücksicht auf die bereits bestehende Ueberbauung, hingenommen werden, obschon nach ständiger Praxis des Regierungsrates auch bei Quartierstrassen das Mass von 18 m nicht unterschritten werden sollte. — Aus den gleichen Gründen lässt sich auch bei der Langjurthenstrasse der Baulinienabstand von nur 17 m rechtfertigen. — Bei der Tägerhaldenstrasse und der Quartierstrasse B, die beide Baulinienabstände von nur 16 m aufweisen, handelt es sich um sehr kurze Quartierstrassen, die nur einzelnen Grundstücken als Zufahrt dienen werden. Die vorkommenden Höchststeigungen von 12 % bei den Quartierstrassen A und B

und von 11 % bei der Tägerhaldenstrasse sind durch die Gelände-
verhältnisse bedingt und nicht vermeidbar. Die Ein-
mündungen der Quartierstrassen in die Staatsstrassen, ins-
besondere der Tollwies-/Vorderzelgstrasse in die Schiedhalden-
strasse I. Klasse Nr. 5 d und der Langjurthenstrasse in die
Zumikerstrasse I. Klasse Nr. 5 e vermögen unter verkehrs-
technischen Gesichtspunkten nicht voll zu befriedigen. Diese
Mängel lassen sich jedoch nicht vermeiden, da die Anlage der
fraglichen Quartierstrassen durch die bereits bestehende
Ueberbauung und die relativ ungünstigen topographischen
Verhältnisse bestimmt wird. Durch andersartige Gestaltung
des Quartierplans eine verbesserte Strassenführung zu erzie-
len, ist praktisch ausgeschlossen. Allenfalls auftretenden Un-
zulänglichkeiten wird daher durch strassenpolizeiliche Anord-
nungen (Abbiegeverbote, Einbahnverkehr, Stopstrassen usw.)
zu begegnen sein.

Der Quartierplan sieht in der vom Gemeinderat Küsnacht
aufgestellten Form u. a. Grenzkorrekturen zwischen den süd-
westlich der Vorderzelgstrasse gelegenen Parzellen Kat.-Nr.
6720 des G. Meier und Kat.-Nr. 6858 des Dr. R. Schuler einer-
seits und der rückwärtig angrenzenden Parzelle Kat.-Nr. 6205
des Dr. E. Haefliker anderseits vor. Darnach wäre vom Grund-
stück Dr. Schuler ein Dreieck von 40 m² zugunsten des Grund-
stückes Dr. Haefliker abgetrennt worden; und zwischen die-
sem Grundstück und demjenigen von G. Meier wäre ein flä-
chengleicher Abtausch in der Grösse von 89 m² erfolgt. Ein
deswegen von G. Meier und Dr. R. Schuler in die Wege ge-
leitetes Rekursverfahren hat durch Regierungsratsbeschluss
Nr. 2206 vom 20. Juni 1963 seine definitive Erledigung gefun-
den. Der Regierungsrat hat dabei in Gutheissung des Antrages
der Rekurrenten entschieden, dass von Grenzkorrekturen zwi-
schen den fraglichen drei Grundstücken gänzlich abzusehen
und damit der bisherige Verlauf der Parzellengrenzen beizu-
behalten sei. Der Quartierplan Nr. 6, Itschnacherhang, kann
damit — in der durch Regierungsratsbeschluss Nr. 2206/1963
abgeänderten Gestalt — genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 27.
Juni 1957 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 6,
Itschnacherhang, mit Bau- und Niveaulinien der im Quartier-
plangebiet liegenden Erschliessungsstrassen (Vorderzelg-,
Tollwies-, Langjurthen- und Tägerhaldenstrasse sowie Quar-
tierstrassen A und B) sowie den beiden Fusswegen ohne Bau-
linien (Rebweg und Fussweg von der Tollwiesstrasse über die
Vorderzelgstrasse und die Langjurthenstrasse nach dem Dorf-
kern Itschnach) wird unter Berücksichtigung der im Rekurs-
verfahren durch Regierungsratsbeschluss Nr. 2206 vom 20.
Juni 1963 getroffenen Aenderung (Verzicht auf Grenzkorre-
kturen zwischen den Grundstücken Kat.-Nr. 6720 G. Meier,
Kat.-Nr. 6858 Dr. R. Schuler und Kat.-Nr. 6205 Dr. E. Haefli-
ker) genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die vor-
stehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rück-
sendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,

den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 15. Oktober 1964.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Omer", is written over a horizontal line. The signature is cursive and somewhat stylized.